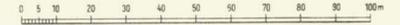


Abzeichnung Bebauungsplan XIV-7/14

für das Grundstück
Buckower Damm 45/53, Ecke
Gutschmidtstraße 117/107

im Bezirk Neukölln,
Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, zwingend	
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke	WS	WS	WS	WS	WS
im Kleinsiedlungsgebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im reinen Wohngebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im allgemeinen Wohngebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im Dorfgebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im Mischgebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im Kerngebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im Gewerbegebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im Industriegebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im Wochenendhausgebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im Sondergebiet	WS	WS	WS	WS	WS
für den Gemeinbedarf	WS	WS	WS	WS	WS
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke	WS	WS	WS	WS	WS
mit Bindungen für Bepflanzungen	WS	WS	WS	WS	WS
Zulässige Größe der Baumasse	WS	WS	WS	WS	WS
Zulässige Größe der Geschosfläche	WS	WS	WS	WS	WS

Verkehrsflächen:		Verkehrsflächen:	
Straßenverkehrsflächen	WS	Straßenverkehrsflächen	WS
Öffentliche Verkehrsflächen	WS	Öffentliche Verkehrsflächen	WS
Private Verkehrsflächen	WS	Private Verkehrsflächen	WS

Vorsorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		Vorsorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:	
z.B. GASWERK	WS	z.B. GASWERK	WS
z.B. PARKANL.	WS	z.B. PARKANL.	WS

Grünflächen:		Grünflächen:	
Flächen für die Landwirtschaft:	WS	Flächen für die Landwirtschaft:	WS
für die Forstwirtschaft:	WS	für die Forstwirtschaft:	WS
Sonstige Festsetzungen:	WS	Sonstige Festsetzungen:	WS

Nachrichtliche Übernahmen		Nachrichtliche Übernahmen	
Naturschutzgebiet	WS	Naturschutzgebiet	WS
Landschaftsschutzgebiet	WS	Landschaftsschutzgebiet	WS
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	WS	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	WS
Wasserschutzgebiet	WS	Wasserschutzgebiet	WS

Eintragungen als Vorschlag		Eintragungen als Vorschlag	
Gebäude	WS	Gebäude	WS
Stellplätze	WS	Stellplätze	WS
Garage	WS	Garage	WS
Tiefgarage	WS	Tiefgarage	WS
Kinderspielfeld	WS	Kinderspielfeld	WS

Planunterlage		Planunterlage	
Öffentliches Gebäude	WS	Öffentliches Gebäude	WS
Wohngebäude mit Durchfahrt	WS	Wohngebäude mit Durchfahrt	WS
Geschäfts- oder Lagergebäude	WS	Geschäfts- oder Lagergebäude	WS
Mauer	WS	Mauer	WS
Zaun, Hecke	WS	Zaun, Hecke	WS
Brücke	WS	Brücke	WS
Geländehöhe	WS	Geländehöhe	WS
Offene Garage	WS	Offene Garage	WS
Tiefgarage	WS	Tiefgarage	WS

Kennlichmachungen		Kennlichmachungen	
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen	WS	Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen	WS
Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	WS	Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	WS

Planergänzungsbestimmungen

- Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubare Grundstücksfläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 29.5. 1978
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
[Signature]

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 12. Mai 1975
Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Jähnichen
Ansieder

Bezirksstadtrat
Fröehlich
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27.8.75 erhalten und wurde in der Zeit vom 29. Sept. bis 29. Okt. 1975 öffentlich ausgestellt.
Berlin-Neukölln, den 5. Nov. 1975
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Arendt
Ansieder

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 22. März 1976
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Harry Ristock